



Informationsblatt Filmmaterial aus der Filmothek

Bislang hat das Bundesarchiv an allen Filmen und Wochenschauen, die auf der Filmothek des Bundesarchivs zu finden sind, die Rechte wahrgenommen. Die kommerzielle Auswertung dafür erfolgte durch die Transit Film GmbH.

Durch ein Projekt zur systematischen Rechteprüfung im Bundesarchiv, das derzeit andauert, wurde in einigen Fällen festgestellt, dass Werke bereits gemeinfrei sind oder Rechte oder Rechtenachfolger nicht ermittelt werden konnten (d. h. verwaist sind).

Die Bereitstellung dieser gemeinfreien und verwaisten Werke erfolgt durch das Bundesarchiv, nicht mehr über die Transit Film GmbH. Bitte schicken Sie Ihre Anfragen weiterhin über den Warenkorb der Filmothek, die Mitarbeitenden des Bundesarchivs und der Transit Film GmbH werden dann prüfen, wer Ihnen im Einzelfall das Filmmaterial zur Verfügung stellen kann bzw. darf.

Auf eine Besonderheit möchten wir schon hinweisen: Falls Sie Ausschnitte auf Social Media nutzen möchten, ist dies nur durch das Bundesarchiv möglich. Eine Freigabe darf nur für gemeinfreie Werke und Werke, an denen der Bund nach wie vor die Rechte hält, erfolgen.

Im Folgenden finden Sie einige Hinweise und Antworten auf häufig gestellte Fragen:

Welche Unterlagen benötigt das Bundesarchiv?

Das Bundesarchiv benötigt einen ausgefüllten und unterschriebenen Benutzungsantrag. Diesen finden Sie unter folgendem Link:

https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Rechtliches/benutzungsantrag-av-medien.pdf?__blob=publicationFile

Wenn die Rechtklärung ergeben hat, dass der Film verwaist oder eventuell bereits gemeinfrei ist, benötigen wir eine Rechtfreistellungserklärung. Diese schicken wir Ihnen per Email zu.

Welche Gebühren fallen für die Bearbeitung an?

Ist Ihre Anfrage kommerziell ausgerichtet und die Rechte liegen beim Bund, kümmert sich die Transit Film GmbH um eine Lizenzierung und Bereitstellung. Bezüglich dieser Kosten richten Sie Ihre Fragen bitte direkt an die Transit Film GmbH: info@transit-digital.de

Ist Ihre Anfrage nicht kommerziell, stellt Ihnen die Transit Film GmbH gegen eine technische Gebühr den Film zur Verfügung.

Handelt es sich jedoch um gemeinfreie/verwaiste Filme oder sollen diese für Social Media genutzt werden, stellt Ihnen ausschließlich das Bundesarchiv die Filme bereit.

Dabei fallen Gebühren im Rahmen der Besondere Gebührenverordnung BKM (BGebV BKM) an. Diese finden Sie hier:

https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Artikel/Ueber-uns/Rechtsgrundlagen/rechtsgrundlagen_gebuehrenverordnung.html

Im Speziellen fallen Gebühren nach den Punkten 1.2.5 und 1.2.6 an. Diese Gebühren werden nach angefangener Viertelstunde abgerechnet. Laut Punkt 1.2.6 ist die erste Stunde Bearbeitungszeit bei wissenschaftlichen Zwecken oder im Rahmen historischer Bildungsarbeit von Gebühren befreit.

Darf das Material auf der eigenen Webseite hochgeladen werden?

Wenn folgende Bedingungen erfüllt sind, dürfen Sie die Filmausschnitte, nach Zustimmung des Bundesarchivs, auf Ihrer eigenen Webseite hochladen:

- Einblendung des Bundesarchiv-Logos links oben in der Ecke
- Auflösung max. 640 x 480px mit einer Bitrate von 1 Mbit/s
- keine Einbindung in andere soziale Medien, sofern nicht gesondert beantragt
- technische Vorkehrungen gegen einfaches Herunterladen
- vollständiger Quellennachweis, d. h. Nennung der Signatur des Bundesarchivs.

Folgen Sie bitte diesem Beispiel:

Die Deutsche Wochenschau Nr. 544 7/1941, Quelle: Bundesarchiv, Bestand Film: K-133736.

Darf das Filmmaterial auf Sozialen Medien, wie Facebook, Twitter, YouTube o. ä. hochgeladen werden?

Grundsätzlich dürfen Aufnahmen aus dem Bundesarchiv nicht auf den o. g. Plattformen hochgeladen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit, einen gesonderten Antrag beim Bundesarchiv zu stellen und eine Genehmigung dafür zu erhalten. Dabei wird von uns für jeden Titel einzeln geprüft, ob wir eine Genehmigung erteilen können. Es ist also auch möglich, dass die Genehmigung nur für einzelne oder gar keinen Titel erteilt wird. Den Antrag finden Sie hier:

https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Downloads/Rechtliches/antrag-nutzung-im-internet.pdf?__blob=publicationFile

Wie werden die Files vom BArch bereitgestellt?

Aus technischen Gründen schickt Ihnen das Bundesarchiv keine einzelnen Ausschnitte, sondern stellt die gesamte/n Ausgaben bzw. Filme zur Verfügung.

Die Bereitstellung erfolgt via Webtransfer (BArchBox), Sie erhalten eine E-Mail mit einem Downloadlink von uns, über den Sie innerhalb von 30 Tagen die Dateien herunterladen können.

Rückfragen können Sie an Filmothek@bundesarchiv.de oder an unsere Service-Nummer richten:

+49 030 18/7770-1172